

**Bekanntmachung**  
**des endgültigen Wahlergebnisses**  
**der Bürgermeisterstichwahl**  
**in der Stadt Neckarsteinach**  
**am 17.03.2024**

Am 18.03.2024 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

<b>Anzahl der Wahlberechtigten</b>	3.091
<b>Anzahl der Wählerinnen und Wähler</b>	1.826
<b>Anzahl der gültigen Stimmen</b>	1.815
<b>Anzahl der ungültigen Stimmen</b>	11

Die Wahlbeteiligung betrug 59,07 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familien- und Rufname</b>	<b>Träger des Wahlvorschlags</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent (%)</b>
<b>1</b>	Lennartz-Bock, Nicolas	Einzelbewerber Lennartz-Bock	<b>896</b>	<b>49,37 %</b>
<b>2</b>	Spitzner, Lutz	Einzelbewerber Spitzner	<b>919</b>	<b>50,63 %</b>

Auf den Bewerber **Herrn Spitzner, Lutz** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen. Er ist damit zum Bürgermeister der Stadt Neckarsteinach gewählt.

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Bürgermeisterstichwahl**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz KWG Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift bei dem/der Wahlleiter/in der Stadt Neckarsteinach,

Ordnungsamt,  
Hauptstraße 7,  
69239 Neckarsteinach

einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Neckarsteinach, den 18.03.2024

Herr  
Wahlleiter